

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An alle öffentlichen und privaten  
Berufsfachschulen für Kinderpflege,  
Berufskolleg für Sozialpädagogik,  
Fachschulen für Sozialpädagogik (Vollzeit,  
Teilzeit, praxisintegriert)

Stuttgart 19.03.2020  
Durchwahl 0711 279-4191  
Telefax 0711 279-2810  
Name Anja Mayer  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 43-6623.28/252  
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

 **Informationen zur Durchführung der Ausbildungen im aktuellen Schuljahr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Lage informieren wir Sie auf der Basis des heutigen Erkenntnisstands.

Durchführung der praktischen Ausbildung

Schüler- und Betriebspraktika entfallen in der Zeit der Schulschließung. Diese Regelung gilt für den schulischen Teil der Kinderpflege- und Erzieherausbildung (incl. 1BKSP). Im Berufspraktikum und in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gilt die Regelung für die duale Ausbildung. Hier entscheidet der jeweilige Arbeitgeber. Für den Fall, dass den Schülerinnen und Schülern ersatzweise Lernaufgaben in digitaler oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden, bittet das Kultusministerium die Ausbildungsbetriebe, ihren Auszubildenden erforderliche Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.

Durch die Schulschließungen bis 19. April 2020 dürfen derzeit auch keine Praxisbesuche durchgeführt werden. Daher kann die Durchführung von insgesamt zwei benoteten

Praxisbesuchen bis zum Ende des Schuljahres bzw. bis zum Beginn der Prüfungen nicht gewährleistet werden.

- Ein zweiter Praxisbesuch wird ersatzlos gestrichen, falls dieser vor der Schulschließung noch nicht durchgeführt wurde. In diesem Fall wird die Note für den ersten Praxisbesuch (halbe oder ganze Note) statt der zwei Noten für die Praxisbesuche zur Berechnung der Jahresnote/Anmeldenote herangezogen.
- Ausnahme: Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der bisherigen Noten in der Praxis keine Zulassung zur schulischen Abschlussprüfung erhalten würden, werden vorbehaltlich zur schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Der Praxisbesuch wird so bald als möglich nachgeholt, ggf. nach den schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Priorität haben die erziehungspraktischen Prüfungen im Rahmen der Schulfremdenprüfungen (Kinderpflege und Erzieher) und die erziehungspraktischen Prüfungen im Berufspraktikum Kinderpflege.

### Prüfung für Schulfremde

In der Regel finden die erziehungspraktischen Prüfungen im Rahmen der Schulfremdenprüfung vor den zentralen schriftlichen Prüfungen statt. In den Verordnungen gibt es keine Regelung, dass das Bestehen der erziehungspraktischen Prüfung Voraussetzung ist, um für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zugelassen zu werden. Daher kann die erziehungspraktische Prüfung auch später im Prüfungsablauf, ggf. auch nach den schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgen. Den Zeitraum der erziehungspraktischen Prüfungen kann jede Schule nach eigenem Ermessen festlegen, sie sollten jedoch sobald als möglich nachgeholt werden.

### Fehlzeiten

Die aufgrund behördlicher Anordnung bedingten Unterbrechungen der Ausbildung gelten als besondere Härtefälle, so dass sie grundsätzlich anrechnungsfähig sind.

## **Berufsfachschule für Kinderpflege**

### Abschluss der Ausbildung

Gemäß § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung haben die Schülerinnen und Schüler am Ende des einjährigen Berufspraktikums eine erziehungspraktische Prüfung abzulegen.

Sollte es aufgrund der Schulschließungen nicht möglich sein, die Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege zu gewährleisten, besteht die erziehungspraktische Prüfung ausnahmsweise aus einer schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 38 Absatz 2 der Kinderpflegeverordnung. Der praktische Teil der

erziehungspraktischen Prüfung wird in diesem Fall durch ein 20 minütiges Fachgespräch ersetzt. Im Fachgespräch soll ausgehend von der schriftlichen Ausarbeitung festgestellt werden, ob die in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können.

Für die Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung gemäß § 38 Absatz 4 zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note des Fachgesprächs je einfach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale ohne Rundung zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden.

### **Fachschule für Sozialpädagogik (Vollzeit, Teilzeit, praxisintegriert)**

#### Hinweis zum Tätigkeitsbericht während des Berufspraktikums (2BKSP und BKSPT)

Gemäß § 42 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung haben die Schülerinnen und Schüler einen Bericht über die Tätigkeit und die darin gesammelten pädagogischen Erfahrungen mit einer fachbezogenen Stellungnahme zu einem Teilbereich der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen. Sollte es den Schülerinnen und Schülern aufgrund der Schul- und Kitaschließungen nicht mehr möglich sein diesen Bericht entsprechend der seither gültigen Vorgaben zu erstellen, werden die Schulen gebeten schulinterne, praktikable Lösungen im Sinne der Schülerinnen und Schüler zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Lorenz

Ministerialdirigent